



# Bezirksregierung Arnsberg

## Geschäftsstelle des Regionalrates

**E-Mail-Adresse:** geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

**Tel.:** 02931/82-2341, 2324, 2306 od. 2839 **Fax.:** 02931/82-3427 od. 40495

### Vorlage 34/04/03

Sitzung des Regionalrates am 11.12.2003

TOP 6: Offene Ganztagschulen  
- Sachstandsbericht

Berichterstatter/-in: Herr LRSD Salomon

Bearbeiter/in: Frau RSD'in Barthel

### Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

## Begründung

### **Zielsetzung des Programms**

Die Offene Ganztagsschule dient der Verwirklichung des Dreiklangs von Bildung, Erziehung und Betreuung unter dem Dach der Schule. Die Landesregierung verfolgt damit drei wesentliche Ziele:

- die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- die Verbesserung von Bildungsqualität, Chancengleichheit,
- Förderung für alle Kinder – leistungsstarke wie auch benachteiligte,
- Ganztagsausbildung zur einfachen Orientierung für die Erziehungsberechtigten: mit einer Finanzierung, mit einem Ort zur Anmeldung und Durchführung.

### **Eckpunkte des pädagogischen Ansatzes**

Die Offene Ganztagsschule entfaltet ein neues Verständnis von Schule. Sie sorgt für eine neue Lernkultur zur besseren Förderung der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Zusammenarbeit von Lehrkräften mit anderen Professionen. Sie ermöglicht mehr Zeit für Bildung und Erziehung, individuelle Förderung, Spiel- und Freizeitgestaltung sowie eine bessere Rhythmisierung des Schultages. Sie sorgt für ein umfassendes Bildungs- und Erziehungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder und der Eltern orientiert.

#### Sie umfasst insbesondere:

- Förder-, Betreuungs- und Freizeitangebote,
- besondere Förderangebote für Kinder aus bildungsbenachteiligten Familien und für Kinder mit besonderen Begabungen
- Angebote zur Stärkung der Familienerziehung.

Die Förderangebote werden zusätzlich zu dem im Stundenplan verankerten Förderunterricht angeboten (z.B. Hausaufgabenhilfen, Förderkurse, Silentien, Sprachförderung). Zudem sind alle Möglichkeiten themenbezogener, klassen- und jahrgangsstufenübergreifender Aktivitäten, Arbeitsgemeinschaften und Projekte in unterschiedlich großen und heterogenen Gruppen denkbar (z.B. Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, eine Schulzeitung...). Möglichst täglich sollen Angebote für musisch-künstlerische Bildung und Erziehung sowie Bewegung, Sport und Spiel einschließlich kompensatorischer Bewegungsförderung bereitgestellt werden. In Kooperation mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger können Projekte der Jugendarbeit, besondere erzieherische Angebote wie auch eine Verbindung mit beratenden Angeboten für die Erziehungsberechtigten durchgeführt werden.

Die Angebote der OGGS bietet ihre Angebote zusätzlich zum planmäßigen Unterricht außerhalb der Unterrichtszeit an (außerunterrichtliche Angebote).

Zur Konzeptplanung und Ausgestaltung der außerunterrichtlichen Angebote ist ein Beschluss der Schulkonferenz gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 SchMG erforderlich. Das Ganztagskonzept der offenen Ganztagsschule ist Teil des Schulprogramms, über das die Schulkonferenz gem. § 5 Abs. 2 Nr. 21 SchMG entscheidet.

## **Zeitraumen**

Die OGGS ist in der Regel von spätestens 8.00 bis 16.00 Uhr geöffnet, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Außerunterrichtliche Angebote sollen auch an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) laufen. In den Ferien soll je nach Bedarf in Abstimmung mit dem Jugendhilfeträger möglichst ein schulformübergreifendes Angebot durchgeführt werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. In Kooperation mit den Trägern der außer-schulischen Jugendarbeit besteht die Chance, deren große Erfahrungen mit Ferienangeboten für Schulkinder gewinnbringend zu nutzen.

## **Kooperation Schulträger – Jugendhilfe - außerunterrichtliche Partner**

Die Kooperation zwischen Schulträgern, Schulen, Jugendhilfe und außerunterrichtlichen Partnern (wie etwa Sportvereinen und Musikschulen) ist das tragende Element der Offenen Ganztagschulen. In diese Kooperation bringen die Partner ihre Kompetenzen zum Wohle der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ein. Kooperationsverträge regeln die Zusammenarbeit vor Ort. Das Land unterstützt diese Arbeit durch Rahmenvereinbarungen mit dem Landesmusikrat und dem Landessportbund (Anlagen 1 und 2).

## **Multiprofessionelle Teams**

Durch das gleichberechtigte Zusammenwirken unterschiedlicher Partner in der Offenen Ganztagschule entstehen vor Ort multiprofessionelle Teams. Die Multiprofessionalität der Offenen Ganztagschule ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal. Kinder benötigen unterschiedliche Ansprache. Und daher brauchen sie auch Menschen, die sich ihnen aus unterschiedlichen Perspektiven widmen. Darüber hinaus nützt es allen Mitwirkenden, wenn sie sich mit anderen Professionen austauschen können. Öffnung von Schule, die Einbeziehung der Jugendhilfe in die Schule, pädagogisch sinnvolle Freizeitangebote, das sind wesentliche Bedingungen zur Veränderung der Schule zu einem ganztägig geöffneten Haus des Lernens.

Die Qualifikation des Personals sowie die Intensität des jeweiligen Personaleinsatzes in der Offenen Ganztagschule richten sich nach den Förder- und Betreuungsbedarfen der Kinder.

## **Umsetzung des Programms "Offene Ganztagschule" zu Beginn des Schuljahres 03/04**

Im Rahmen des Programms "Offene Ganztagschule" wurden im jetzt begonnenen Schuljahr landesweit 235 Grund- und Sonderschulen zu Offenen Ganztagschulen. In den einzelnen Regierungsbezirken sind dies:

Regierungsbezirk Arnsberg:	75 Schulen
Regierungsbezirk Düsseldorf:	70 Schulen
Regierungsbezirk Köln:	39 Schulen
Regierungsbezirk Münster:	31 Schulen
Regierungsbezirk Detmold:	20 Schulen

## **Umsetzung des Programms Offene Ganztagschule im Regierungsbezirk Arnsberg**

Im Regierungsbezirk Arnsberg wurden im Schuljahr 03/04 insgesamt bei 13 öffentlichen Schulträgern an insgesamt 67 Grundschulen und 5 Sonderschulen Offene Ganztagschulen eingerichtet. Dazu kommen im Bereich der Ersatzschulen 3 Schulträger mit 2 Grundschulen und 1 Sonderschule.

So stehen im Regierungsbezirk Arnsberg bereits jetzt für 3808 Schülerinnen und Schüler Plätze an Offenen Ganztagschulen zur Verfügung. Die Bezirksregierung Arnsberg hat für die Personalkosten ca. 3.122.560 € an die Schulträger überwiesen.

Für investive Kosten (Baumaßnahmen, Ausstattung, Außenanlagen) hat das Land NRW aus Bundesmitteln für den Regierungsbezirk Arnsberg 17 135.600 € zur Verfügung gestellt. Einzelheiten sind den beiliegenden Aufstellungen (Anlage 3) zu entnehmen.

Zahlreiche Presseberichte sowie Ortstermine an einzelnen Offenen Ganztagschulen belegen, dass der Start in die neue Konzeption an allen Standorten gut gelungen ist. Tragfähige pädagogische Konzepte, großes Engagement aller Beteiligten und Begeisterung bei den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern kennzeichnen die derzeitige Arbeit.

## **Perspektiven der weiteren Ausgestaltung des Programms "Offene Ganztagschule" im Regierungsbezirk Arnsberg**

Für das Schuljahr 2004/2005 zeichnet sich ein hohes Interesse zahlreicher weiterer Schulträger auf Teilnahme am Programm ab. Die Bezirksregierung Arnsberg geht davon aus, dass das bereits bestehende Angebot an Plätzen verdoppelt werden kann.

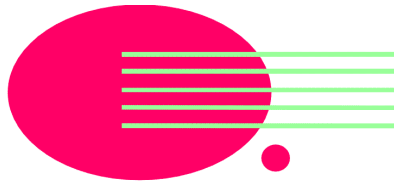
Zur Unterstützung der Beteiligten vor Ort wird nicht nur die derzeitige Beratungstätigkeit fortgeführt, sondern zentrale Informationsveranstaltungen im November und Februar sowie Beispiele "Guter Praxis" geben den neu beginnenden Schulträgern und Schulen wichtige Hilfen.



**Ministerium für  
Schule, Jugend und Kinder**  
des Landes  
Nordrhein-Westfalen

**Ministerium für  
Städtebau und Wohnen,  
Kultur und Sport**  
des Landes  
Nordrhein-Westfalen

**NRW.**



**LandesMusikRat**  
Nordrhein-Westfalen e.V.



Landesverband der Musikschulen  
in Nordrhein-Westfalen e.V.

## **Rahmenvereinbarung**

zwischen

dem LandesMusikRat Nordrhein-Westfalen,

dem Landesverband der Musikschulen Nordrhein-Westfalen,

dem Ministerium für Schule, Jugend und Kinder und

dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen

über die Zusammenarbeit an offenen Ganztagsgrundschulen

## **Präambel:**

Intensive Beschäftigung mit Musik, verstärkter Musikunterricht und regelmäßiges Musizieren beeinflussen die kognitive, emotionale und pragmatische Entwicklung der Kinder nachhaltig positiv und führen auch im außermusikalischen Bereich zu deutlichen Kompetenzgewinnen.

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder (MSJK), das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport (MSWKS) des Landes Nordrhein-Westfalen, der LandesMusikRat (LMR) und der Landesverband der Musikschulen (LVdM) sind daher bestrebt, die musisch-kulturelle Bildung in den Schulen durch musikpädagogische und musikpraktische Angebote so zu ergänzen, damit jedes Kind seine musikalischen Fähigkeiten entdecken, erfahren und entfalten kann.

Die offene Ganztagsgrundschule bietet eine große Chance für die Umsetzung dieser Ziele. Die Entwicklung einer pädagogischen Konzeption und die Umsetzung sind gemeinsame Aufgabe der Schulträger, der Schulen, der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Schulaufsicht. Das MSJK, das MSWKS und der LandesMusikRat und der Landesverband der Musikschulen stimmen darin überein, dass qualitativ hochwertige musikpädagogische Angebote unverzichtbar sind.

Dabei gehen sie davon aus, dass bei der Planung, Organisation und Gestaltung der musikpädagogischen Angebote in der offenen Ganztagsgrundschule den Mitgliedsorganisationen des LandesMusikRates, insbesondere dem Landesverband der Musikschulen, eine ihrer Kompetenz entsprechende Bedeutung zugemessen wird. In diesem Sinne sollen ihre Angebote besonders berücksichtigt werden.

Für die Umsetzung dieses gemeinsamen Willens schließen die MSJK, das MSWKS, der LandesMusikRat und der Landesverband der Musikschulen folgende Rahmenvereinbarung:

1. Diese Vereinbarung bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit der offenen Ganztagsgrundschulen in Nordrhein-Westfalen mit den Mitgliedern im LandesMusikRat und den Musikschulen im Landesverband der Musikschulen. Ziel ist es, ein außerunterrichtliches musikpädagogisches Angebot für möglichst alle Kinder sicherzustellen, die an der offenen Ganztagsgrundschule teilnehmen.
2. Grundlage der Vereinbarung und der Zusammenarbeit vor Ort sind Erlass und Förderrichtlinie des MSJK "Offene Ganztagschule im Primarbereich" vom 12. Februar 2003.
3. Die Vereinbarung ist der Rahmen für den Abschluss von Kooperationsverträgen zwischen den örtlichen Trägern der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote und den Schulträgern sowie den beteiligten öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Vertragspartner vor Ort sind die Schulträger und die Träger der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote, d.h. die Träger der Musikschulen bzw. die Mitglieder des LMR. Der Schulträger kann den/die Schulleiter/in beauftragen, in seiner Vertretung einen Kooperationsvertrag

mit dem Träger der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote abzuschließen. Kooperationsverträge vor Ort können für Komplettangebote, Teilangebote und für einzelne Module abgeschlossen werden.

4. Angebote von öffentlichen Musikschulen und gemeinwohlorientierten Trägern haben bei der Durchführung außerunterrichtlicher musikpädagogischer Angebote Vorrang vor Angeboten anderer Anbieter.
5. Für die Durchführung der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote kommen in der Regel Diplom-Musikpädagogen, staatlich geprüfte Musiklehrer, andere Lehrkräfte und Orchestermusiker mit Lehrbefähigung Musik, Dirigenten und Chorleiter mit der Qualifikationsstufe C 3 sowie Musiker mit Abschluss eines berufsbegleitenden pädagogischen Lehrgangs an einer Bundes- oder Landesmusikakademie in Betracht. Bei persönlicher und pädagogischer Eignung können auch ergänzende Kräfte (z.B. Dirigenten und Chorleiter mit langjähriger Erfahrung im Kinder- und Jugendbereich vor Einführung der C-Qualifizierung) beschäftigt werden.
6. Die Träger der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote und die Schulen vereinbaren, in welchem zeitlichen Umfang pro Woche und zu welchen Zeiten die Dienstleistung erbracht wird. Die Angebote sollen regelmäßig und vorzugsweise mehrmals wöchentlich stattfinden. Die Träger sorgen beim Einsatz ihres Personals für Kontinuität. Der Einsatz soll die Dauer von einem Schuljahr nicht unterschreiten. Bei ausdrücklicher Zustimmung des Schulträgers kann die Dauer des Einsatzes auch längerfristig angelegt sein. Vertretungsregelungen werden vor Ort zwischen den Vertragspartnern verbindlich vereinbart. In den Ferien und an schulfreien Tagen sind auch schulübergreifende Angebote möglich, die ggf. weitere Wege erfordern.
7. Die Schule stellt in der Regel die zur Erbringung des Angebots notwendigen Räume zur Verfügung. Es können auch Räume einer Musikschule oder von Dritten verwendet werden, wenn sie für Schülerinnen und Schüler fußläufig erreichbar sind. Die Schulträger und die Träger der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote halten in dem Kooperationsvertrag fest, wer die erforderlichen Musikinstrumente zur Verfügung stellt. Die Instrumente werden jeweils kostenlos zur Verfügung gestellt. Baumaßnahmen für Musikräume, Neuanschaffungen (z.B. von Instrumenten) sowie die Gestaltung von Außenanlagen (z.B. Klanggärten) werden von den Schulträgern mit den Schulen und den beteiligten Partnern abgestimmt.
8. Die außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule gelten als schulische Veranstaltungen. Der Erlass des MSJK vom 12. Februar 2003 regelt die Versicherung der teilnehmenden Kinder und der mitwirkenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote einschließlich der Amtshaftung.
9. Die Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote in schulischen Gremien, ggf. die Mitwirkung der

Schule in Gremien des Trägers der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote ist in dem vor Ort abzuschließenden Kooperationsvertrag zu regeln.

10. Fragen der Vergütung sind vor Ort zu regeln. Der Schulträger zahlt für die Dienstleistung der Träger der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote im Rahmen der in Erlass und Förderrichtlinie des MSJK vom 12. Februar 2003 vorgesehenen Mittel eine Vergütung. Sie ist nicht höher als die Vergütung, die nach BAT und den Eingruppierungsrichtlinien gezahlt werden müsste.
11. MSJK, MSWKS, LandesMusikRat und Landesverband der Musikschulen verpflichten sich zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung bei den außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angeboten. LandesMusikRat und Landesverband der Musikschulen verpflichten sich zur Teilnahme an Evaluation und wissenschaftlicher Begleitung. Sie werden bei der Entwicklung der Evaluationsinstrumente und der Auswertung der Ergebnisse beteiligt.
12. MSJK, MSWKS, LandesMusikRat und Landesverband der Musikschulen stimmen jährlich den Fortschreibungsbedarf dieser Vereinbarung ab. Vereinbarungen für das neue Schuljahr werden spätestens bis zum 30. April des laufenden Schuljahres getroffen. Die Anwendbarkeit dieser Vereinbarung auf das Programm "Dreizehn Plus" in der Sekundarstufe I soll bis zum Ende des Schuljahres 2005/2006 erprobt werden.

Düsseldorf, den 18. Juli 2003

**Für das Ministerium für Schule, Jugend  
und Kinder**

.....  
(Ute Schäfer)  
Ministerin für Schule, Jugend und Kinder

**Für den LandesMusikRat**

.....  
(Prof. Dr. Werner Lohmann)  
Präsident des LandesMusikRates

**Für das Ministerium für Städtebau und  
Wohnen, Kultur und Sport**

.....  
(Dr. Michael Vesper)  
Minister für Städtebau und Wohnen,  
Kultur und Sport

**Für den Landesverband der Musikschulen**

.....  
(Reinhard Knoll)  
Vorsitzender des Landesverbandes der  
Musikschulen





**Ministerium für  
Schule, Jugend und Kinder  
des Landes  
Nordrhein-Westfalen**

**Ministerium für  
Städtebau und Wohnen,  
Kultur und Sport  
des Landes  
Nordrhein-Westfalen**

**NRW.**



## **Rahmenvereinbarung**

zwischen

dem LandesSportBund,

dem Ministerium für Schule, Jugend und Kinder und

dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen

über die Zusammenarbeit an offenen Ganztagsgrundschulen

## **Präambel:**

Regelmäßige, möglichst tägliche Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote beeinflussen die kognitive, emotionale, soziale und motorische Entwicklung der Kinder nachhaltig positiv und führen auch im außersportlichen Bereich zu deutlichen Kompetenzgewinnen.

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder (MSJK), das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport (MSWKS) des Landes Nordrhein-Westfalen und der LandesSportBund Nordrhein-Westfalen sind daher bestrebt, die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote in den offenen Ganztagsgrundschulen durch Angebote für Bewegung, Spiel und Sport einschließlich kompensatorischer Bewegungsförderung so zu ergänzen, dass möglichst jedes Kind seine sportlichen und motorischen Fähigkeiten entdecken, erfahren und entfalten kann.

Die offene Ganztagsgrundschule bietet eine große Chance für die Umsetzung dieser Ziele. Konzeption und Umsetzung der offenen Ganztagsgrundschule sind gemeinsame Aufgabe der Schulträger, der Schulen, der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Schulaufsicht.

Das MSJK, das MSWKS und der LandesSportBund Nordrhein-Westfalen stimmen darin überein, dass qualitativ hochwertige Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote in der offenen Ganztagsgrundschule unverzichtbar sind.

Dabei gehen sie davon aus, dass bei der Gestaltung der offenen Ganztagsgrundschule den Mitgliedsorganisationen und Untergliederungen des LandesSportBundes eine ihrer Kompetenz entsprechende Bedeutung zugemessen wird. In diesem Sinne sollen ihre Angebote besonders berücksichtigt werden.

Für die Umsetzung dieses gemeinsamen Willens schließen das MSJK, das MSWKS und der LandesSportBund Nordrhein-Westfalen folgende Rahmenvereinbarung:

1. Diese Vereinbarung bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den offenen Ganztagsgrundschulen in Nordrhein-Westfalen und den Mitgliedsorganisationen, Untergliederungen und Sportvereinen im LandesSportBund Nordrhein-Westfalen. Ziel der Vereinbarung ist es, außerunterrichtliche Angebote zu Bewegung, Spiel und Sport einschließlich kompensatorischer Bewegungsförderung für alle Schülerinnen und Schüler sicherzustellen, die an der offenen Ganztagsgrundschule teilnehmen.
2. Grundlage der Vereinbarung und der Zusammenarbeit vor Ort sind Erlass und Förderrichtlinie des MSJK "Offene Ganztagschule im Primarbereich" vom 12. Februar 2003, der von der Landesregierung mit dem LandesSportBund Nordrhein-Westfalen abgeschlossene „Pakt für den Sport“ vom 22. Januar 2002 und das zwischen Landesregierung, LandesSportBund Nordrhein-Westfalen und den kommunalen Spitzenverbänden vereinbarte "Aktionsprogramm zur Förderung der Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen in Nordrhein-Westfalen" vom 2. Mai 2002.

3. Die Vereinbarung ist der Rahmen für den Abschluss von Kooperationsverträgen zwischen den örtlichen Trägern der außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote und den Schulträgern sowie den beteiligten öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Vertragspartner vor Ort sind die Schulträger und die Träger der außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote. Zur Unterstützung dieser Vereinbarung wird der LandesSportBund Nordrhein-Westfalen örtliche Koordinierungsstellen einrichten, die in seinem Auftrag tätig werden. Der Schulträger kann den/die Schulleiter/in beauftragen, in seiner Vertretung einen Kooperationsvertrag mit dem Träger der außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote abzuschließen. Kooperationsverträge vor Ort können für Komplettangebote, Teilangebote und für einzelne Module abgeschlossen werden.
4. Angebote von gemeinwohlorientierten Sportorganisationen haben bei der Durchführung außerunterrichtlicher Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote Vorrang vor Angeboten anderer Anbieter.
5. Für die Durchführung der außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote kommen in der Regel Personen in Betracht, die beim Träger der außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote tätig sind und gemäß dem Erlass des MSJK "Offene Ganztagschule im Primarbereich" vom 12. Februar 2003 qualifiziert und geeignet sind.
6. Die Träger der außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote und die Schulen vereinbaren, in welchem zeitlichen Umfang pro Woche und zu welchen Zeiten die Dienstleistung erbracht wird. Die außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote finden regelmäßig und möglichst täglich statt. Die Träger sorgen beim Einsatz ihres Personals für Kontinuität. Angebote in der offenen Ganztagsgrundschule sollen in der Regel die Dauer von einem Schuljahr nicht unterschreiten. Vertretungsregelungen werden vor Ort zwischen den Vertragspartnern verbindlich vereinbart. In den Ferien und an schulfreien Tagen sind auch schulübergreifende Angebote möglich, die ggf. weitere Wege erfordern.
7. Die Schule stellt die notwendigen Räume, Anlagen und benötigten Spiel- und Sportgeräte zur Verfügung. Es können auch Räume und Anlagen der Träger oder von Dritten verwendet werden, wenn sie für Schülerinnen und Schüler fußläufig erreichbar sind. Baumaßnahmen, Neuanschaffungen und die Gestaltung von Außenanlagen werden von den Schulträgern mit den Schulen und den beteiligten Partnern abgestimmt.
8. Die außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule gelten als schulische Veranstaltungen. Der Erlass des MSJK vom 12. Februar 2003 regelt abschließend die Versicherung der teilnehmenden Kinder und der mitwirkenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote einschließlich der Amtshaftung.
9. Die Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote in schulischen Gremien bzw. die

Mitwirkung der Schule in Gremien des Trägers ist in dem vor Ort abzuschließenden Kooperationsvertrag zu regeln.

10. Fragen der Vergütung sind vor Ort zu regeln. Der Schulträger zahlt für die Dienstleistung der Träger der außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote im Rahmen der in Erlass und Förderrichtlinie des MSJK vom 12. Februar 2003 vorgesehenen Mittel eine Vergütung. Sie ist nicht höher als die Vergütung, die nach BAT und den Eingruppierungsrichtlinien gezahlt werden müsste.
11. MSJK, MSWKS und LandesSportBund Nordrhein-Westfalen verpflichten sich zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung bei den außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten. Das MSJK und das MSWKS initiieren die örtlichen Prozesse der Qualitätsentwicklung insbesondere über die "Beauftragten für den Schulsport" der Bezirksregierungen und die Ausschüsse für den Schulsport in den Kreisen und kreisfreien Städten. Die Träger der außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote verpflichten sich zur Teilnahme an Evaluation und wissenschaftlicher Begleitung. Der LandesSportBund Nordrhein-Westfalen wird bei der Entwicklung der Evaluationsinstrumente und der Auswertung der Ergebnisse beteiligt.
12. MSJK, MSWKS und LandesSportBund Nordrhein-Westfalen stimmen jährlich den Fortschreibungsbedarf dieser Vereinbarung ab. Vereinbarungen für das neue Schuljahr werden spätestens bis zum 30. April des laufenden Schuljahres getroffen. Die Anwendbarkeit dieser Vereinbarung auf das Programm "Dreizehn Plus" in der Sekundarstufe I wird bis zum Ende des Schuljahres 2005/2006 erprobt.

Düsseldorf, den 18. Juli 2003

**Für das Ministerium für Schule,  
Jugend und Kinder**

.....  
(Ute Schäfer)  
Ministerin für Schule, Jugend und Kinder

**Für das Ministerium für Städtebau  
und Wohnen, Kultur und Sport**

.....  
(Dr. Michael Vesper)  
Minister für Städtebau und Wohnen,  
Kultur und Sport

**Für den LandesSportBund**

.....  
(Richard Winkels)  
Präsident des LandesSportBundes NRW

**Für die Sportjugend NRW**

.....  
(Dirk Mays)  
Vorsitzender der Sportjugend NRW

## Investitionsprogramm "Offene Ganztagschulen"

Schulträger	Schulen	Anzahl der teilnehmenden Kinder	Anzahl der geförderten Schulen	Personal-/Betriebskostenzuschuss	Bundeszuschuss
Stadt Bochum	Grundschule Am Neggenborn Grundschule An der Maarbrücke Friederika-Schule (Grundschule) Rosenbergschule Waldschule Grundschule Günningfeld Natorpschule (Grundschule) Grundschule Oberstraße Regenbogenschule (Grundschule) Grundschule Hofstede	525	10	430.500,00 €	2.900.000,00 €
Stadt Dortmund	Grundschule Fichte Grundschule Bach Grundschule Steinbrink Grundschule Brücherhof Grundschule Hangeney Grundschule Gilden Grundschule Libori Grundschule Kerschensteiner Kreuz-Grundschule Grundschule Freilighrath Grundschule Bodelschwingh Grundschule Westhausen Grundschule Buschei Johannes-Wulf-Schule (Sonderschule) Langermann-Schule (Sonderschule) Frenzelschule (Sonderschule) Kielhornscheule (Sonderschule) Grundschule Emschertal Grundschule Hellweg Grundschule Graf-Konrad Grundschule Harkort Grundschule Stift Grundschule Hansa Grundschule Landgrafen Grundschule Elsa-Brändström Grundschule Schopenhauer Grundschule Kautsky Friedens-Grundschule	1.600	19	1.312.000,00 €	6.785.000,00 €

Schulträger	Schulen	Anzahl der teilnehmenden Kinder	Anzahl der geförderten Schulen	Personal-/Betriebskostenzuschuss	Bundeszuschuss
Stadt Hamm	Johannesschule (Grundschule) Freiligrathschule (Grundschule) Stephanusschule (Grundschule) Matthias-Claudiuschule (Grundschule) Geisschule (Grundschule) Selimigerheideschule (Grundschule) Jahnschule (Grundschule) Kettelerschule (Grundschule) Maximilianschule (Grundschule) Schule im grünen Winkel (Grundschule)	326	10	267.320,00 €	1.380.000,00 €
Stadt Herne	Grundschule Claudiusstraße	50	1	41.000,00 €	230.000,00 €
Stadt Herdecke	Grundschule im Schraberg Grundschule Im Dorf	45	2	46.900,00	345.000,00 €
Stadt Witten	Grundschule Bredde Grundschule Hüllberg	100	2	82.000,00	920.000,00 €
Stadt Arnsberg	Grundschule Moosfelde Ruhrschule (Grundschule) Röhrschule (Grundschule)	175	3	143.500,00 €	805.000,00 €
Stadt Iserlohn	Grundschule Lichte Kammer	50	1	41.000,00 €	345.000,00 €
Stadt Netphen	Grundschule Niedernetphen	28	1	22.960,00 €	35.000,00 €
Stadt Lippstadt	Grundschule Benninghausen Josefschule (Grundschule)	78	2	63.960,00 €	75.600,00 €
Stadt Werl	Paul-Gerhardt-Grundschule Nobertus-Grundschule	90	2	73.800,00 €	460.000,00 €
Stadt Fröndenberg	Grundschule Fröndenberg Overbergschule (Grundschule)	94	2	77.080,00 €	345.000,00 €
Stadt Schwerte	Grundschule Albert-Schweitzer Grundschule Villigst Grundschule Lenningskamp Grundschule Friedrich-Kayser Grundschule Reichshof Grundschule Heide Grundschule Ergste Pestalozzischule (Sonderschule)	545	8	446.900,00 €	2.300.000,00 €
Ersatzschulen	Waldorf Schulverein Hagen e.V. Georgschule Dortmund e.V. Rudolf-Steiner-Schule Dortmund	65 12 25	1	53.300,00 € 9.840,00 € 20.500,00 €	210.000,00 €
<b>Gesamt</b>		<b>3.808</b>	<b>65</b>	<b>3.122.560,00 €</b>	<b>17.135.600,00 €</b>

Anmerkung:

Es liegen weitere Anträge vor, die aber noch nicht bewilligungsreif sind. Bei diesen Anträgen müssen einige Unterlagen erarbeitet und nachgereicht werden.

Diese Anträge kommen von: der Rudolf – Steiner – Schule Dortmund,  
der Georgschule – Waldorfschule – Dortmund.

Die noch nicht bewilligten Anträge werden ins Förderjahr 2004 aufgenommen.